

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 1–2
11. Januar 2006

A11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel 2005.....	2
Beschlüsse der Arbeitsrechtlicher Kommission am 25. November 2005.....	3
Beschlüsse der 12. Tagung der XIII. Landessynode.....	4
Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses zur XIV. Landessynode, Frist zur Wahlanfechtung (Rechtsmittelbelehrung).....	7
Strukturveränderungen.....	8
Pfarrstellenausschreibungen.....	8
Personalien.....	9

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

Im Kalenderjahr 2005 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Roswitha Rösel
früher Mitarbeiterin im Kirchenbuchamt
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 19. September 1935
gest. am 3. Januar 2005
im Alter von 69 Jahren.

Friedhelm Christern
Friedhofsmitarbeiter in Schönberg
zuletzt wohnhaft in Schönberg
geb. am 13. Mai 1944
gest. am 3. Januar 2005
im Alter von 60 Jahren.

Hartwig Timm
früher Pastor in Waren,
Muchow, Altkalen und Laage
zuletzt wohnhaft in Laage
geb. am 10. März 1928
gest. am 20. Februar 2005
im Alter von 76 Jahren.

Hans-Werner Fehlandt
früher Pastor in Vipperow und Waren
zuletzt wohnhaft in Waren
geb. am 23. Juli 1927
gest. am 21. Februar 2005
im Alter von 77 Jahren.

Erika Kahlbom
früher Pastorin in Malchin und Schwerin
zuletzt wohnhaft in Wehrheim
geb. am 10. Juli 1925
gest. am 28. Februar 2005
im Alter von 79 Jahren.

Gerda Schmidt
früher Mitarbeiterin im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 6. Januar 1924
gest. am 27. März 2005
im Alter von 81 Jahren.

Irmtraud Blohm
früher Mitarbeiterin im Kirchensteueramt
Malchin zuletzt wohnhaft in Züssow
geb. am 8. April 1942
gest. am 30. April 2005
im Alter von 63 Jahren.

Meike Plichta
Friedhofsmitarbeiterin in Kröpelin
zuletzt wohnhaft in Kröpelin
geb. am 25. Oktober 1962
gest. am 6. Mai 2005
im Alter von 42 Jahren.

Paula Schulz
früher Mitarbeiterin im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 15. Dezember 1919
gest. am 11. Juni 2005
im Alter von 85 Jahren.

Edeltraut Böck
früher Mitarbeiterin in der
Friedhofsverwaltung Ludwigslust
zuletzt wohnhaft in Ludwigslust
geb. am 1. September 1949
gest. am 17. Juni 2005
im Alter von 55 Jahren.

Ernst-Günther Goetze
früher Pastor in Schwaan
geb. am 20. April 1930
gest. am 26. Juni 2005
im Alter von 75 Jahren

Gertrud Hartmann
früher Gemeindehelferin in Schwerin
St. Nikolai
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 7. Juni 1917
gest. am 9. August 2005
im Alter von 88 Jahren.

Helmuth Wöhlke
früher Oberkirchenratsamtmann
in Schwerin
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 2. August 1908
gest. am 15. August 2005
im Alter von 97 Jahren.

Detlef Brüggemann
Pastor in Rostock St. Thomas
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 4. Oktober 1942
gest. am 28. September 2005
im Alter von 62 Jahren.

Horst Blanck
früher Landessuperintendent in
Parchim und Pastor in Rehna
und Roggendorf
zuletzt wohnhaft in Ludwigslust
geb. am 24. Juli 1935
gest. am 4. Oktober 2005
im Alter von 70 Jahren.

Heinz Meyer
früher Leiter im Kirchensteueramt Waren
zuletzt wohnhaft in Waren
geb. am 3. September 1925
gest. am 7. Oktober 2005
im Alter von 80 Jahren.

Gotthard Stegen
früher Landessuperintendent in Neustrelitz
und Pastor in Friedland und Warnemünde
zuletzt wohnhaft in Königswinter
geb. am 31. März 1910
gest. am 10. Oktober 2005
im Alter von 95 Jahren.

Marianne Haack
früher Katechetin in Ivenack
zuletzt wohnhaft in Sanitz
geb. am 12. Dezember 1909
gest. am 3. Dezember 2005
im Alter von 95 Jahren.

Wilko Schwechten
früher Pastor in Gammelin, Zarrentin
und Ludwigslust
zuletzt wohnhaft in Ratzeburg
geb. am 27. Juli 1931
gest. am 30. Dezember 2005
im Alter von 74 Jahren.

Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmer.

Jesaja 54, 10

Schwerin, 2. Januar 2006

Beste
Landesbischof

460.01/347-2

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. November 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABI 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 28. November 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 25. November 2005 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. November 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 12. März 2004 (KABI 1992 S. 9, 2004 S. 13), wird wie folgt geändert:

§ 29 B wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn dem Ehegatten des Mitarbeiters oder einer anderen Person im Rahmen von Tarifrechtsänderungen der bisherige ehegatten- bzw. familienbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weiter gewährt wird; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder

eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, wird dieser Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiter gewährt.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 25. November 2005 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 29. Mai 2000

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) vom 29. Mai 2000, zuletzt geändert am 1. April 2005 (KABI 2000 S. 47, 2005 S. 23), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter vor Eintritt in die Altersteilzeit die Höchstgrenze nach § 16 Abs. 1 Satz 2 KAV erreicht hat.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kühlungsborn, 1. Dezember 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

Beschlüsse der 12. Tagung der XIII. Landessynode

Beschluss

Zu den Stellenplänen der Kirchenkreisverwaltungen

In Ergänzung der Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich werden gemäß § 5 Finanzierungsgesetz die Stellenpläne für die Kirchenkreisverwaltungen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 beschlossen.

Plau am See, 29. Oktober 2005

Die Landessynode

Möhring

Präses

Änderungen zu den Stellenplänen der Kirchenkreisverwaltungen gegenüber 2005

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| 2.1. KKV Güstrow/ Waren | | |
| / Mitarbeiter im Baubereich (VG IVb/IVa) | | – um 0,15 VBE auf 1,10 VBE reduziert |
| / Sachbearbeiter (VG VII/VIb) | | – um 0,02 VBE auf 4,68 VBE reduziert |
| 2.2. KKV Parchim/ Sachbearbeiter (VG VII/VIb) | | – um 0,25 VBE auf 4,33 VBE reduziert |
| /Sachbearbeiter (VG VIb/Vc) | | – um 0,12 VBE auf 1,50 VBE reduziert |
| 2.3. KKV Rostock/ Sachbearbeiter (VG VII/VIb) | | – um 0,02 VBE auf 3,43 VBE reduziert |
| 2.4. KKV Neubrandenburg/ Sachbearbeiter (VG VIb/Vc) | | – um 0,25 VBE auf 2,00 VBE reduziert |
| /Sachbearbeiter (VG VII/VIb) | | – um 0,07 VBE auf 5,13 VBE reduziert |
| 2.5. KKV Wismar/ Sachbearbeiter (VG VIb/Vc) | | – um 0,25 VBE auf 2,00 VBE angehoben |
| /Sachbearbeiter (VG VII/VIb) | | – um 0,37 VBE auf 6,33 VBE reduziert |

Stellenpläne für Leitungs- und Verwaltungsdienststellen – ab 2006 (Auszug Kirchenkreisverwaltungen)

2. Kirchenkreisebene					
2.1 Kirchenkreis Güstrow					
Kirchenkreisverwaltung Waren/Güstrow	Leiter	1,0	Bes. A9-12/ Verg. gr. III		
	Baubeauftragter	1,0	Verg. gr. III		
	Mitarbeiter im Baubereich	1,10	Verg. gr. IVb/IVa		
	Sachbearbeiter	1,75	Verg. gr. VIb/Vc		
		4,68	Verg. gr. VII/VIb		
	Z ¹ Sachbearbeiter Friedhofswesen	1,88	Verg. gr. VII/VIb		Refinanzierung durch Friedhöfe
	Z Sachbearbeiter – Haus der Kirche	0,5	Verg. gr. VII/VIb		Refinanzierung durch Haus der Kirche
	Sekretärin	0,5	Verg. gr. VII/VIb		
2.2 Kirchenkreis Parchim					
Kirchenkreisverwaltung Parchim	Leiter	1,0	Bes. A9-12/Verg. gr. III		
	Baubeauftragter	1,0	Verg. gr. III		
	Mitarbeiter im Baubereich	1,0	Verg. gr. IVb/IVa		
	Sachbearbeiter	1,50	Verg. gr. VIb/Vc		
		4,33	Verg. gr. VII/VIb		
	Z Sachbearbeiter Friedhofswesen	1,0	Verg. gr. VII/VIb		Refinanzierung durch Friedhöfe
	Sekretärin	0,5	Verg. gr. VII/VIb		
KK Parchim	Z Betriebshandwerker	0,4	Verg. gr. VIII/VII		Refinanzierung
2.3 Kirchenkreis Rostock					
Kirchenkreisverwaltung Rostock	Leiter	1,0	Bes. A9-12/Verg. gr. III		
	Baubeauftragter	1,0	Verg. gr. III		
	Mitarbeiter im Baubereich				siehe B. Überhangstellen
	Sachbearbeiter	1,50	Verg. gr. VIb/Vc		
		3,43	Verg. gr. VII/VIb		
					siehe B. Überhangstellen
	Sekretärin	0,5	Verg. gr. VII/VIb		
					siehe auch B. Überhangstellen

2.4 Kirchenkreis Stargard					
Kirchenkreisverwaltung		Leiter	1,0	Bes. A9-12/Verg.gr. III	
Neubrandenburg		Baubeauftragter	1,0	Verg.gr. III	
		Mitarbeiter im Baubereich	1,5	Verg.gr. IVb/IVa	
					siehe auch B. Überhangstellen
		Sachbearbeiter	2,0	Verg.gr. VIb/Vc	
			5,13	Verg.gr. VII/VIb	
					siehe auch B. Überhangstellen
	Z	Finanzbuchhalter Sozialstationen	0,8	Verg.gr. VIb/Vc	Refinanzierung durch Sozialstationen
		Sekretärin	0,5	Verg.gr. VII/VIb	
2.5 Kirchenkreis Wismar					
Kirchenkreisverwaltung Wismar		Leiter	1,0	Bes. A9-12/Verg.gr. III	
		Baubeauftragter	1,0	Verg.gr. III	
		Mitarbeiter im Baubereich	1,0	Verg.gr. IVb/IVa	
		Sachbearbeiter	2,0	Verg.gr. VIb/Vc	
			6,33	Verg.gr. VII/VIb	
	Z	Sachbearbeiter Friedhofswesen	1,0	Verg.gr. VII/VIb	Refinanzierung
	Z	Betriebshandwerker	0,5	Verg.gr. Vc	Refinanzierung
		Sekretärin	0,5	Verg.gr. VII/VIb	

B. Überhangstellen – Bereich Leitung und Verwaltung					
Kirchenkreisebene					
Kirchenkreisverwaltung Rostock		Mitarbeiter im Baubereich/ Sachbearbeiter	0,9	Verg.gr. IVa	
		Sekretärin	0,15	Verg.gr. VIb	
Kirchenkreisverwaltung Neubrandenburg		Mitarbeiter im Baubereich	0,75	Verg.gr. VIb	
		Sachbearbeiter	0,2	Verg.gr. VI b	

Übergangskosten (während Freistellungsphase nach ATZ):

Kirchenkreisverwaltung Waren/Güstrow	Kosten für 0,65 VBE in Verg.-gr. Vb	(Ende der Freistellungsphase 30.04.2008)
Kirchenkreisverwaltung Neubrandenburg	Kosten für 0,65 VBE in Verg.-gr. VI b	(Ende der Freistellungsphase 31.08.2007)
Kirchenkreisverwaltung Wismar	Kosten für 0,65 VBE in Verg.-gr. VI b	(Ende der Freistellungsphase 30.11.2007)

¹ Z – refinanzierte Stellen, deren Bestehen nur für die Zeit der Refinanzierung gewährleistet ist.

alle %-Angaben beziehen sich immer auf eine VbE (Vollbeschäftigteneinheit)
alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form

Beschluss zu den Kriterien für Stellenpläne der Kirchgemeinden nach § 4 Finanzierungsgesetz (ab 2007)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat nachfolgende Kriterien für die Stellenpläne der Kirchgemeinden entsprechend § 4 des Finanzierungsgesetzes, gültig ab 2007, beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, 29. Oktober 2005

Die Landessynode
Möhring
Präses

Kriterien für Stellenpläne der Kirchgemeinden nach § 4 Finanzierungsgesetz (ab 2007)

- Die nachfolgenden Kriterien umfassen die Berufsgruppen:
Pastor/in, Kirchenmusiker/in, Gemeindepädagog(e)/in, Katechet/in, Diakon/in, Gemeindeglieder/in und Küster/in.
- Stellenpläne der Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände sind in einer Propstei bzw. Region zu erarbeiten und mit dem Kirchenkreisrat abzustimmen. Dazu kann der Kirchenkreisrat bzw. ein von ihm eingesetzter Ausschuss den Propsteien bzw. Regionen Vorschläge unterbreiten. Der Kirchenkreisrat trägt dafür Sorge, dass die Kirchgemeinderäte beteiligt sind (§ 52 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung) und dass die Mitarbeiterkonvente gehört werden. Er koordiniert die Erarbeitung der Stellenpläne in den Regionen / Propsteien und achtet darauf, dass die Stellenanteile im Kirchenkreis ein-

gehalten werden. Die Region ist eine Größe, in der sich die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden ihren Aufgaben entsprechend sachgerecht regeln lässt. Eine große Propstei kann in mehrere Regionen untergliedert werden.

3. Für die Berufsgruppen stehen innerhalb der Landeskirche folgende Anteile an der Gesamtzahl der Gemeindestellen zur Verfügung:

- Pastor/in: 60 %
- Gemeindepädagog(e)/in/Katechet/in, Diakone/in, Gemeindeglieder/in: 24 %
- Kirchenmusiker/in: 10 %
- Küster/in: 6 %

Pro Kirchenkreis werden die Stellen nach absoluten Zahlen wie folgt verteilt:

	Pastoren	Gemeindepäd./ Katechet. usw.	Kirchenmusiker	Küster	Summen
Güstrow	37,5	15	6	3,25	61,75
Parchim	39,5	18	4,25	3,75	65,5
Rostock	34	15,75	8,5	4,25	62,5
Stargard	30,5	11	4,5	3	49
Wismar	50	17	7,5	5	79,5
Gesamt	191,5	76,75	30,75	19,25	318,25

Zwischen den Berufsgruppen sind im Kirchenkreis Verschiebungen von bis zu 2,0 VBE zulässig gegenüber den in der Tabelle aufgeführten Zahlen.

4. Als Richtwert gilt, dass für eine Stelle 800 Gemeindeglieder erforderlich sind.

Wenn

- a) es sich um eine dünnbesiedelte ländliche Region handelt (Bevölkerungsdichte von weniger als 44 Einwohner /km im ländlichen Bereich) oder
- b) der Anteil der Evangelischen in der Region unter 10 % liegt oder
- c) besondere Anforderungen durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegeben sind (Mindestanzahl von 2000 Personen im Alter von 0 – 20 in der Kommune) oder
- d) Sonderseelsorge (inklusive Urlaubearbeit) zu leisten ist, die nicht durch hauptamtlichen Dienst abgesichert ist oder,
- e) besondere kirchenmusikalische Aufgaben vorgesehen sind

und die Finanzierung der Stellenanteile gesichert ist, kann der zugrunde gelegte Richtwert für die Zahl der Gemeindeglieder pro Stelle abgesenkt werden.

5. Kann die Finanzierung bei Stellen, die gemäß Nummer 4 Buchst. a – e vorgehalten werden sollen, nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 Buchst. a Finanzierungsgesetz beantragen. Der Antrag ist beim Oberkirchenrat einzureichen. Dieser legt ihn mit einer Empfehlung der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. Die Zuteilung kann vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung im Haushaltsgesetz auf 85% oder 90% erhöht werden. Stellen mit erhöhter Zuteilung sind im Stellenplan zu kennzeichnen.

Die Anträge auf erhöhte Zuteilung müssen jedes Jahr neu gestellt werden.

6. Es sind überwiegend Vollzeitstellen anzustreben. Es ist auch möglich, durch Kombinationen Vollzeitstellen zu erreichen.
7. Der Stellenplan einer Region / Propstei enthält Aussagen über die Zuordnung der Stellen zu einer einzelnen Kirchengemeinde oder zu einem Kirchengemeindeverband.
8. In der Region / Propstei wird bei jeder Stelle, bei der Mitarbeiter für mehrere Kirchengemeinden tätig sind, in einer Vereinbarung mit den jeweils zuständigen Kirchengemeinderäten der Einsatz des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin auf dieser Stelle geregelt. Die Neubesetzung einer Stelle kann nur bei Vorhandensein dieser Vereinbarung erfolgen. Darüber hinaus sind Formen gemeinsamer Anstellungsträgerschaft anzustreben. Es wird empfohlen, für die Beschlussfassung in der Region / Propstei ein Zusammenwirken gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden (KABI 1997 S. 26) zu vereinbaren.
9. Bei voll durch die Kirchengemeinde abgesicherter Finanzierung können nach Absprache in der Region / Propstei weitere Stellen eingerichtet werden. Sie sind im Stellenplan mit aufzuführen. Sie werden bei der Genehmigung jedoch nicht auf die vorstehenden Kriterien angerechnet.
10. Die Mitarbeitervertretung ist gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu beteiligen.
11. Die Stellenpläne für 2007 sind bis zum 30. April 2006 zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Kirchenkreisrat bis zum 30. Juni 2006 beim Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.
12. Diese Kriterien werden nach drei Jahren überarbeitet und neu beschlossen.

144.01/

Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses zur XIV. Landessynode; Frist zur Wahlanfechtung (Rechtsmittelbelehrung)

I. Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlganges der Ordinierten

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat gemäß § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 125) – Wahlgesetz – das vollständige Ergebnis der Wahlen zur XIV. Landessynode:

1) Von den Kirchenältesten nach § 10 ff. Wahlgesetz gewählte Synodale

- a) im Kirchenkreis Güstrow:
Martina Domann, Güstrow;
Dr. Stefan Mahlburg, Augustenruh;
Gisela Zopf, Karchow;
Ute Sonnenberg, Serrahn;
Dr. Arnold Fuchs, Güstrow;
Jutta Tschiesche, Gnoien;
Manja Eutin, Malchin;
- b) im Kirchenkreis Parchim:
Barbara Fricke, Ludwigslust;
Ricarda Wenzel, Grabow;
Hans Zimmermann, Ludwigslust;
Hans-Heinrich Jarchow, Wangelin;
Elvira Weber, Damm;
Daniela Brandt, Strohkirchen;
Ulrike Murawski, Hagenow;
- c) im Kirchenkreis Rostock:
Dr. Friedrich-Heinrich Thomale, Rostock;
Lutz Decker, Ribnitz;
Änne Lange, Rostock;
Hans-Joachim Seel, Warnemünde;
Rita Pentzin, Retschow;
Christian Triebler, Graal-Müritz;
Sigune Buche, Rostock;
- d) im Kirchenkreis Stargard:
Christoph de Boor, Rumpshagen;
Bettina von Wahl, Friedrichsruh;
Wilhelm Graf von Schwerin, Woldegk;
Hans-Jürgen Küsel, Neustrelitz;
Christine Jambor, Möllenhagen;
- e) im Kirchenkreis Wismar:
Dr. Martina Reemtsma, Groß Walmstorf;
Heiner Möhring, Pinnow;
Olaf Weissmantel, Kirch Grambow;
Wulf Kawan, Schwerin;
Dr. Ulrich Born, Pingelshagen;
Sibrand Siegert, Schwerin;
Jan Wilkens, Proseken;
Jürgen Diestel, Crivitz;
Evelore Harloff, Proseken.

2) Von den Ordinierten

- a) nach § 22 Wahlgesetz im ersten Wahlgang gewählte Synodale:
für den Kirchenkreis Güstrow Pastorin Gesine Wiechert, Wattmannshagen;
für den Kirchenkreis Parchim Pastor Dirk Saueremann, Hagenow;
für den Kirchenkreis Rostock Pastorin Dorothea Strube, Rostock;
für den Kirchenkreis Stargard Pastor Tom Ogilvie, Schillersdorf und
für den Kirchenkreis Wismar Pastor Dr. Mitchell Grell, Kirchdorf;
- b) nach § 23 Wahlgesetz im zweiten Wahlgang gewählte Synodale:
Pastorin Karen Siegert, Rerik;
Pastor Dr. Jürgen Weiß, Wittenförden;
Landespastor Christian Höser, Güstrow;
Pastor Andreas Timm, Graal-Müritz;
Pastorin Christiane Eller, Dorf Mecklenburg;
Pastor Marcus Antonioli, Rostock;
Pastor Dr. Matthias de Boor, Ludwigslust;
Pastorin Ariane Baier, Gadebusch;
Pastorin Pirina Kittel, Rödlin;
Pastor Klaus-Dieter Kaiser, Bentwisch.

3) Vom Konvent der Landessuperintendenten nach § 24 Wahlgesetz gewählte Synodale:

Landessuperintendentin Christiane Körner, Neustrelitz;
Landessuperintendent Fridolf Heydenreich, Güstrow.

4) Von der Kirchenleitung nach § 25 Wahlgesetz gewählte Synodale

- a) nach § 3 Abs. 1 Satz 4 des Leitungsgesetzes:
Prof. Dr. Michael Niemann, Rostock;
Frank Claus, Laage;
Thomas Balzer, Schwerin;
- b) nach § 3 Abs. 1 Satz 8 des Leitungsgesetzes:
Pastorin z. A. Andréé Möhl, Zahrendorf;
Pastorin z. A. Kristin Gatscha, Uelitz.

II. Frist zur Wahlanfechtung (Rechtsmittelbelehrung)

Der Oberkirchenrat macht nach § 27 Abs. 2 Satz 2 Wahlgesetz darauf aufmerksam, dass die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden kann. Dazu heißt es in § 28 Wahlgesetz:

„(1) Das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden. Die Frist wird durch Zugang der Anfechtungsschrift beim Oberkirchenrat gewahrt. Der Antrag auf Wahlanfechtung muss durch die Unterschriften von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten unterstützt sein.

(2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein kann.

(3) Eine Wahlanfechtung durch Wahlberechtigte ist unzulässig, wenn eine Beschwerde zum Oberkirchenrat nach § 13 dieses Kirchengesetzes zulässig war und vom Anfechtenden zwei Wochen vor Beginn des Wahltermins in zumutbarer Weise hätte erhoben werden können.

(4) Neben dem Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss bestehen keine anderen Möglichkeiten zur Wahlanfechtung.

(5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten treten ihr Amt unabhängig von einer Wahlanfechtung an.“

Die Wahlanfechtung ist beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, geltend zu machen. Für den Beginn der Frist ist der Tag der Veröffentlichung dieses Kirchlichen Amtsblattes maßgebend.

Schwerin, 12. Dezember 2005

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Strukturveränderungen

4107-12/5

Vereinigung der Kirchgemeinde Hanstorf mit der Kirchgemeinde Parkentin

Die bisher mit Parkentin verbundene Kirchgemeinde Hanstorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 mit Parkentin vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Parkentin-Hanstorf.

Schwerin, 3. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

3401-12/6

Verbindung der Kirchgemeinde Barkow mit der Kirchgemeinde Plau

Die Kirchgemeinde Barkow wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 mit der Kirchgemeinde Plau verbunden. Barkow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 3. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

4110-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rethwisch, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997, S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Kirche und Pfarrhaus Rethwisch liegen 6 km nördlich von Bad Doberan an der Landstraße Bad Doberan–Warnemünde. Zur Kirchgemeinde gehören die Dörfer Börgerende-Rethwisch, Ostseebad Nienhagen, Rabenhorst sowie die Gehöfte Bahrenhorst und Jemnitzer Schleuse. Das Gebiet der Kirchgemeinde grenzt an die Ostsee. Zurzeit sind 620 Gemeindeglieder gemeldet. Als Einzugsgebiet zur Großstadt Rostock herrscht im Bereich der Kirchgemeinde rege Bautätigkeit mit entsprechendem Zuzug. Es gibt eine Predigtstelle an der mittelalterlichen Kirche zu Rethwisch. Der 300 Jahre alte Pfarrhof mit einem großen Garten und Backhaus liegt 350 m von der Kirche entfernt abseits der Straße in einem Wiesengelände. Das Pfarrhaus wurde in den Jahren 1999 bis 2002 z. T. umgebaut. Die Pfarrwohnung im Erdgeschoß hat 3 Zimmer, Küche und Bad mit 104 m². Im Dachgeschoß ist weiterer Raum vorhanden. Die Kirche ist baulich weitgehend saniert. Das Innere mit wertvoller Ausstattung bedarf einer Restaurierung. Der um die Kirche liegende Friedhof mit ca. 400 Grabstellen wird von der Kirchgemeinde verwaltet. Er wird z. Z. gründlich hergerichtet.

Ein Förderverein zur Erhaltung der Kirche hat die Kirchgemeinde stark unterstützt und ist weiter sehr aktiv. Es gibt mehrere ehrenamtliche Organisten und einen ehrenamtlich geleiteten Kirchenchor.

Rethwisch hat eine Grund- und Realschule sowie einen Kinderhort direkt neben der Kirche. Zu bestimmten Anlässen beteiligt sich die Schule an der Ausgestaltung von kirchlichen Veranstaltungen. Ein Schulbus fährt zu den weiterführenden Schulen nach Bad Doberan. Der Sportverein, die Feuerwehr und andere Vereine beteiligen sich an der Gestaltung des öffentlichen Lebens. Im Ort gibt es mehrere kleine Läden und Gastronomiebetriebe. Große Einkaufszentren sind etwa 8 km entfernt.

Auf dem Pfarrhof befindet sich ein Rüstzeitheim im Besitz der Kirchgemeinde, das rentabel wirtschaftet. Die Verwaltung des Heims gehört zur Aufgabe von Pastor und Kirchgemeinderat. Eine Teilzeitkraft wird aus den Einkünften des Heims bezahlt. In der politischen Gemeinde Börgerende-Rethwisch gibt es einen Verein zur Förderung der Jugendarbeit, der ein Jugendzentrum aufgebaut hat und betreibt. Traditionsgemäß ist der Ortspastor Mitglied dieses Vereins. Die kirchliche Jugendarbeit wird in enger Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde Doberan gestaltet, insbesondere gab es gemeinsame Konfirmandenprojekte. In den vergangenen zwei Jahren wurden die regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden intensiviert und diesbezügliche Erfahrungen gesammelt. In der Region gibt es einige emeritierte Pastoren, deren Vertretungsdienste dankbar in Anspruch genommen wurden und mit deren Bereitschaft auch weiterhin gerechnet werden kann.

Das Gebiet wird von Sommerurlaubern stark frequentiert. Es gibt auch einen Zeltplatz direkt an der Ostsee. Während der Urlaubssaison werden die Kirche zur Besichtigung geöffnet und einige musikalische Veranstaltungen in der Kirche angeboten. In der Regel melden die Musikantengruppen selbst solche Veranstaltungen.

gen an. Ein Anteil an Organisationsarbeit gehört aber zur Aufgabe der Kirchgemeinde.

Die Lage der Kirchgemeinde in einem Wachstums- und Urlaubergebiet begründet den Wunsch nach einer ausgeprägten missionarischen Ambition des/der zukünftigen Pastors/Pastorin.

Die Homepage der Kirchgemeinde finden sie unter <http://www.kirche-rewi.de>“

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2006 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 3. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

3515-12/175

Pastor Jürgen Stobbe, Bergenhusen, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 1. Januar 2006 für die Dauer von 8 Jahren zum Stiftspropst des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle des Stiftspropstes des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust beauftragt.

Schwerin, 20. Dezember 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

123.10/16-1

Pastor Dr. Christian Burchard, Gielow, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zum Propst der Propstei Malchin bestellt.

Schwerin, 30. November 2005

Beste
Landesbischof

123.14/24-11

Pastorin Uta Möhr, Rostock, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 zur Pröpstin der Propstei Rostock-Nord bestellt worden.

Schwerin, 2. Dezember 2005

Beste
Landesbischof

123.16/33-1

Propst Gottfried Zobel, Breesen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 erneut zum Propst der Propstei Stavenhagen bestellt.

Schwerin, 20. Dezember 2005

Beste
Landesbischof

123.17/27-1

Propst Bernhard Kähler, Carlow, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 erneut zum Propst der Propstei Gadebusch bestellt.

Schwerin, 20. Dezember 2005

Beste
Landesbischof

123.17/28-1

Pastor Stephan Dann, Plate, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 zum Propst der Propstei Crivitz bestellt.

Schwerin, 20. Dezember 2005

Beste
Landesbischof

8201-20/

Das Pastorenehepaar im Probedienst Heike und Matthias Öffner, Dambeck, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf beauftragt.

Schwerin, 1. Dezember 2005

Beste
Landesbischof

PAKühn, Martin/23

Pastor Martin Kühn, Bad Sülze, wird auf seinen Antrag vom 12. Dezember 2005 gemäß § 92 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 für ein weiteres Jahr beurlaubt, um Aufgaben im Projekt Evangelisches Jugendnetzwerk Nord-Ost (ENNO 21) zu übernehmen.

Schwerin, 27. Dezember 2005

Beste
Landesbischof

PAGalleck, Matthias/17-3

Pastor Matthias Galleck, Picher, wurde nach Beendigung des Probendienstes die Dienstsegnung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Picher übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 27. Dezember 2005

Beste
Landesbischof

PASchwechten, Wilko/

Am 30. Dezember 2005 ist Pastor i. R. Wilko Schwechten, Ratzeburg, im Alter von 74 Jahren verstorben. Der Verstorbene war seit 1954 im Dienst unserer Landeskirche, zunächst als Vikar dann als Pastor in Gammelín, von 1962 bis 1969 in Zarrentin und von 1969 bis zum Eintritt in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen 1990 im Stift Bethlehem in Ludwigslust.

„Alle Dinge sind möglich dem, der da glaubt.“

Markus 9, 23

Schwerin, 3. Januar 2006

Beste
Landesbischof

